

# **Satzung der Amateurastronomischen Vereinigung Göttingen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Amateurastronomische Vereinigung Göttingen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Der Verein bezweckt die Pflege und Verbreitung der volkstümlichen Astronomie insbesondere durch:

1. Vorträge und himmelskundlicher Unterricht für Schulen und an Volkshochschulen
2. Verbreitung von Informationen über aktuelle astronomische Ereignisse
3. Einrichtung von astronomischen Beobachtungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer öffentlich zugänglichen Volkssternwarte im Raum Göttingen.
4. Unterstützung von beobachtenden Amateurastronomen durch Beratung und Austausch von Erfahrungen.
5. kritische Auseinandersetzung mit astrologischen und pseudowissenschaftlichen Anschauungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Näheres zur Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung. Für Personen unter 18 Jahren, die eine Mitgliedschaft erwerben wollen, ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Mitgliedschaftsgesuch kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn durch eine Annahme ein Interessenkonflikt oder die Erschwernis der Erreichung der Vereinsziele befürchtet werden kann. Wird ein Mitgliedsantrag abgelehnt, so kann ein Bewerber schriftlich Einspruch einlegen. Es entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber - bzw. seinem gesetzlichen Vertreter - schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Mitteilung des Vorstandes. Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt der/die Bewerber/-in die Satzung des Vereins an.

4. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des laufenden Kalenderjahres

(a) durch den Tod des Mitglieds

(b) durch eine schriftliche Austrittserklärung

(c) durch Ausschluss aus dem Verein. Er kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen

(i) wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Beitragszahlung ein halbes Jahr im Rückstand bleibt

(ii) wenn das Mitglied der Satzung zuwider handelt, in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder den Verein schädigt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene

Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist

schriftlich zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenen Brief bekannt zu

machen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat

ab Zugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Legt eine durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Person nicht oder ohne triftigen Grund nicht fristgerecht Widerspruch ein, erlischt die Mitgliedschaft nach

Ablauf der Widerspruchsfrist. Wurde Widerspruch eingelegt erlischt die Mitgliedschaft

nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung über diesen. Mit dem Erlöschen der

Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitglieds an den Verein auf. Die Verpflichtung zur

Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

(a) der/dem Vorsitzenden

(b) der/dem 2. Vorsitzenden (zugleich Schriftführer)

(c) der/dem Kassenführer/in als Beisitzer

(d) der/dem 1. Beisitzer/in

(e) der/dem 2. Beisitzer/in

2. Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche Personen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Restvorstand binnen vier Wochen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen weiteren Beisitzer bestimmen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.  
Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
  - (b) Bericht der Kassenprüfer
  - (c) Entlastung des Vorstandes
  - (d) Neuwahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
  - (e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
  - (f) Behandlung von Anträgen
4. Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin den Mitgliedern übersandt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder wenn dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder gewünscht wird. Sie muss innerhalb von 4 Wochen nach der Beantragung stattfinden, frühestens jedoch nach 3 Tagen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Beschlüsse werden, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ist ein Mitglied verhindert, kann es durch schriftliche Erklärung das Stimmrecht ausüben bzw. seinen Willen kundtun. Die notwendige Erklärung ist mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen.
8. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zeitnah, wenn möglich im Verbund mit anderen Mitteilungen den Mitgliedern zu übersenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind wie Anträge an die nächste Mitgliederversammlung zu behandeln.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können vom Vorstand und aus der Mitte der Mitgliederversammlung mit einmonatiger Vorankündigung beantragt werden. Sie müssen aus der Tagesordnung der Mitgliederversammlung eindeutig ersichtlich sein.
2. Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen in der Abstimmung einer Dreiviertelmehrheit der erscheinenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins einem oder mehreren anderen (gemeinnützigen) Verein(en) oder Vereinigung(en) zu, die sich als Vereinsziel auch die astronomische Volksbildung zum Ziel gesetzt haben.

**(Stand: 13.01.2006)**

# **Beitragsordnung der Amateurastronomischen Vereinigung Göttingen e.V.**

## **(Anlage zur Satzung der AVG)**

### **§ 1 Beitragspflicht**

Um seine Vereinsziele verfolgen zu können, erhebt die Amateurastronomische Vereinigung Göttingen e. V. Beiträge. Beitragspflichtig ist jedes Mitglied gemäß der Art der vorliegenden Mitgliedschaft.

### **§ 2 Beiträge**

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Art der vorliegenden Mitgliedschaft. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Es wird zwischen 2 Arten der Mitgliedschaft unterschieden, deren jährliche Beitragshöhe sich nach dem damit verfolgten Zweck bemisst:

a) Einzelmitgliedschaft

**100 €**

b) Sponsoren-/Firmenmitgliedschaft: Zweck dieser Mitgliedschaft ist, die Vereinsarbeit und die Vereinsziele durch geldliche, geldwerte oder sachliche Zuwendungen dauernd zu fördern. Dabei sind der Inhalt dieser Förderung, wie auch die daraus resultierenden, beiderseitige Rechte zwischen dem Sponsoren und dem Vorstand frei verhandelbar. Rechte und Pflichten sind schriftlich niederzulegen.

Gehen die Rechte des Sponsors erheblich über die eines Einzelmitgliedes hinaus, ist die Vereinbarung vor Abschluss der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Der Gegenwert sollte nicht unter dem Beitrag einer Familienmitgliedschaft liegen.

**mind. 100€**

### **§ 3 Beitragsermäßigung**

1. Die Mitgliederversammlung kann für Mitgliedergruppen mit einem geringeren Einkommen oder in sonstigen besonderen Lebenssituationen einen bis zu 50% ermäßigten Beitrag bestimmen.

2. Der Beitrag kann darüber hinaus in besonderen Fällen durch den Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand Rechenschaft abzulegen.

### **§ 4 Beitragszahlungen**

Für die Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, ist der Beitrag jährlich im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

### **§ 5 Zahlungsverzug**

Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den geschuldeten Beitrag nicht so ist es schriftlich unter Setzung eines einmonatigen Zahlungsziels über die möglichen Konsequenzen zu informieren.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt sofort in Kraft und aktualisiert die Fassung vom 13.06.2006. Sie ersetzt den § 6 der Satzung der AVG aus dem Jahre 2004.

**(Stand: 15.03.2011)**

